

**Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

**Bekanntmachung
über eine Ergänzung der Förderrichtlinien
zur Förderung der Initiative
„Jugend und Chancen – Integration fördern“
gefördert aus Mitteln des
Europäischen Sozialfonds (ESF)**

Vom 9. Oktober 2008

Die oben genannten Förderrichtlinien vom 14. Mai 2008 (BAnz. S. 1861) werden wie folgt geändert:

„8 Schulverweigerung – Die 2. Chance

Im Rahmen der noch verfügbaren Mittel aus dem ESF und für eine regional ausgewogene Verteilung der Koordinierungsstellen im Programm ‚Schulverweigerung – Die 2. Chance‘ stehen für den Förderzeitraum 1. Januar 2009 bis 31. August 2011 noch Mittel zur weiteren Aufstockung der Anzahl der Koordinierungsstellen im Programm ‚Schulverweigerung – Die 2. Chance‘ in Bayern, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen (nur Regierungsbezirk Lüneburg), Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zur Verfügung.

Diese Länder und der Regierungsbezirk Lüneburg werden daher aufgefordert Anträge auf Förderung einzureichen.

Die Förderung wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. August 2011 gewährt.

Die Anträge sind elektronisch sowie in einfacher schriftlicher Ausfertigung zusammen mit den erforderlichen Unterlagen bis zum 28. November 2008, 16.00 Uhr (Abgabefrist) einzureichen. Für die Einhaltung der Frist ist der Posteingangsstempel der ESF-Regiestelle, Servicestelle Jugendsozialarbeit maßgeblich. Diese Eingangsfrist gilt als Ausschlussfrist - verspätet eingehende oder unvollständige Unterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Anträge sind bei der ESF-Regiestelle, Servicestelle Jugendsozialarbeit einzureichen. Der Kontakt kann aufgenommen werden über das Kontaktformular auf der Internetseite www.esf-regiestelle.eu oder eine direkte E-Mail an jugendsozialarbeit@esf-regiestelle.eu.

Finanzplan, einschließlich der verbindlichen Erklärungen zur Kofinanzierung des Vorhabens, Integrationskonzept und die Darlegung der quantitativen Größen zum geplanten Case Management sowie Personaleinsatz sind für den Förderzeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. August 2011 vorzulegen.

Die Anträge müssen verbindliche Kooperationszusagen für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. August 2009 und möglichst darüber hinaus vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie den Schulen oder der Schulbehörde enthalten.

Für die Aufbewahrung von Belegen gilt Artikel 90 VO (EG) Nr. 1083/2006.“

Die bisherige Nummer 8 „Inkrafttreten“ wird in Nummer 9 „Inkrafttreten“ umbenannt.

Bonn, den 9. Oktober 2008

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Im Auftrag
Dr. Martin Neubauer